Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mit Auftragsbearbeitungsvereinbarung (ABV)

Impunix AG, 6. August 2026

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren in ihrer Struktur und Systematik auf den AGB für IKT-Leistungen der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS, ehemals SIK), Stand März 2025. Sie wurden von der impunix AG inhaltlich überprüft, angepasst und ergänzt. Die vorliegende Fassung stellt eine eigenständige, überarbeitete Version dar und ersetzt die zugrunde liegende Vorlage vollständig.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Parteien «Auftraggeber» und «Auftragnehmer», nachfolgend als «Vertragsparteien» bezeichnet, für alle Arten von Leistungen und Produkten im Bereich Datenschutz, Informationssicherheit und Erbringung von Rechtsdienstleistungen (nachfolgend insgesamt als «Leistungen» bezeichnet), einschliesslich Betrieb von Infrastruktur oder Software durch eine Anbieterin (wie z. B. Cloud-Dienste, Outsourcing-Dienstleistungen).

1.2 Der Auftragnehmer weist im Angebot bzw. Offerte auf diese AGB hin. Mit der Annahme der Bestellung anerkennt der Auftraggeber die Anwendbarkeit dieser AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers und allfälliger Subunternehmen finden keine Anwendung, ausser, solche wurden ausdrücklich zum Bestandteil des Vertrags erklärt.

1.3 Abweichungen von diesen AGB sind in der Offertanfrage bzw. im Angebot ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die folgende Reihenfolge:
a. das von den Parteien unterzeichnete Angebot als Vertragsurkunde; b. diese AGB; c. Offertanfrage. Abweichende Vereinbarungen der Vertragsparteien in der Vertragsurkunde bleiben vorbehalten.

3. Angebot

3.1 Das Angebot, einschliesslich Präsentationen, erfolgt unentgeltlich.

3.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Auftraggebers ab, so weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin.

3.3 Soweit in der Offertanfrage nichts anderes festgelegt wird, bleibt der Auftragnehmer vom Datum der Einreichung des Angebotes an während eines Monats gebunden.

3.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der Annahme der Bestellung durch den Auftraggeber können sich die Vertragsparteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Vorbehalten bleibt die Bindung des Auftragnehmers an sein Angebot gemäss Ziff. 3.3.

4. Leistungen

4.1 Art, Umfang und Eigenschaften der Leistungen werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

4.2 Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgen mit Entgegennahme der Leistung oder der Lieferung durch den Auftraggeber am Erfüllungsort (Ziff. 6).

5. Ausführung

5.1 Die Vertragsparteien zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, die die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

5.2 Die Leistungen werden unter Anwendung anerkannter Methoden und aktueller Standards sowie unter Beachtung der vom Auftraggeber vertragsgemäss erteilten Weisungen (z. B. Weisungen zum Umgang und Schutz von Personendaten und Informationen des Auftraggebers) erbracht.

5.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Stand der Leistungserbringung und holt bei Unklarheiten erforderliche Vorgaben des Auftraggebers ein.

6. Erfüllungsort

6.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der in der Vertragsurkunde vereinbarte Ort, in Ermangelung eines solchen der Sitz des Auftragnehmers.

6.2 Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung von Leistungen, auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung handelt, nur vertrauenswürdiges, sorgfältig ausgewähltes, gut ausgebildetes und im erforderlichen Ausmass überwachtes Personal zur Vertragserfüllung ein. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb nützlicher Frist Personen, die in der Beurteilung des Auftraggebers nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse und Eigenschaften verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

6.3 Die Vertragsparteien vereinbaren die Projektorganisation und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und sein Personal zur Einhaltung der betrieblichen, technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften des Auftraggebers (insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme etc.), sofern diese dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss schriftlich bekanntgegeben oder nachträglich vereinbart werden. Wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber Authentifizierungsmittel für den Systemzugriff und/oder physische Zugangsmittel (wie Ausweise, Badges, Zugangscodes, Tresorschlüssel) auf Ressourcen der Leistungsbezügerin erhält, stellt er sicher, dass sein Personal diese Mittel vertraulich und mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und insbesondere vor unbefugtem Zugriff durch Dritte schützt.

6.5 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass das eingesetzte Personal alle Ressourcen, die ihm vom Auftraggeber zum Zweck der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden (wie Räumlichkeiten, Infrastruktur, Hardware oder Energie), angemessen und mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt. Der normale Verschleiss dieser Ressourcen geht zu Lasten des Auftraggebers.

7. Beizug von Subunternehmen

7.1 Der Auftragnehmer darf Subunternehmer, nachfolgend Sub-Auftragsbearbeiter genannt, beiziehen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

7.2 Der Auftragnehmer überbindet Sub-Auftragsbearbeitern vertraglich alle Pflichten betreffend Geheimhaltung, Informationssicherheit und Datenschutz und die diesbezüglichen Dokumentationspflichten sowie weitere Verpflichtungen.

7.3 Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses genehmigten Sub-Auftragsbearbeiter sind in Anhang A – Beilage 2 gelistet. Änderungen werden über die Beilage 2 in der aktuellen AGB-Version auf der Website bereitgestellt und gelten 30 Tage nach der Veröffentlichung als genehmigt.

8. Dokumentation

8.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber, sofern eine gemeinsame Prüfung vertraglich vorgesehen ist, vor derselben, die zur Erfüllung des Vertrags respektive die für den Betrieb notwendigen, kopierbaren Installations- und Bedienungsanleitung/en in einer für den Auftraggeber lesbaren sowie editierbaren Form. Der Auftraggeber kann in der Offertanfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation wird, vorbehältlich abweichender Regelungen in der Vertragsurkunde, in der Vertragssprache oder in Englisch geliefert.

8.2 Der Auftraggeber darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

8.3 Hat der Auftragnehmer Mängel zu beheben, führt er die Dokumentation ohne zusätzliche Kostenfolge soweit erforderlich und innert einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach.

9. Instruktion

9.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Instruktion des Personals des Auftraggebers im vereinbarten Umfang ohne zusätzliche Kostenfolge und stellt die Instruktion auch im Rahmen der Gewährleistung sicher.

10. Mitwirkung des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer spätestens bei Vertragsschluss alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben mit.

10.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und sorgt bei entsprechender Vereinbarung für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung.

10.3 Allfällige weitere Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers werden im Einzelfall in der Vertragsurkunde vereinbart.

11. Vergütung

11.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

11.2 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen durch die zuständige Person des Auftraggebers visierten Rapport. Der Rapport nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person. Zeichnet sich eine Überschreitung eines vereinbarten Kostendachs ab, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend schriftlich und begründet zu informieren. Der Auftragnehmer bleibt an das Kostendach gebunden.

11.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer) und die vorgezogene Recyclinggebühr.

11.4 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung bzw., sofern vertraglich vorgesehen, nach der Abnahme der abgerechneten Leistungen. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt oder gemäss einem vereinbarten Zahlungsplan zu bezahlen.

11.5 Wenn der Auftraggeber gemäss Vertrag Vorauszahlungen zu leisten hat (z. B. in Form von Vorschüssen oder Akontozahlungen), kann er vom Auftragnehmer eine geeignete Sicherstellung des vorausbezahlten Betrags (z. B. mittels Bankgarantie) verlangen.

11.6 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Vergütungspreise zu ändern. Preisanpassungen werden mindestens drei Monate im Voraus angekündigt. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise des Angebots oder gemäss der separaten Preisliste der Anbieterin. Bei Verträgen mit vereinbarten Inklusivstunden schliesst eine Vertragsverlängerung oder Vertragserneuerung grundsätzlich unmittelbar an die bisherige Laufzeit an, sofern die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren. Wird der Service bis zum endgültigen Entscheid des Auftraggebers über die Vertragsverlängerung oder Vertragserneuerung ohne Unterbruch weitergeführt, gilt die neue Laufzeit als nahtlos an die bisherige Laufzeit angeschlossen. Von den bei Ablauf der bisherigen Laufzeit nicht bezogenen Inklusivstunden werden bei einer Vertragsverlängerung oder Vertragserneuerung zwei Drittel auf die neue Laufzeit übertragen, auf ganze Stunden gerundet. Verlangt der Auftraggeber vor der Vertragsverlängerung oder Vertragserneuerung eine Unterbrechung oder Pause der Leistungen, verfallen die bis zum Ende der laufenden Vertragsdauer nicht bezogenen Inklusivstunden, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Individuelle schriftliche Abreden der Vertragsparteien bleiben vorbehalten.

11.7 Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden mit 50% des jeweils gültigen regulären Stundenansatzes in Rechnung gestellt.

11.8 Reisespesen (insbesondere Fahrkosten, öffentliche Verkehrsmittel, Flugkosten, Parkgebühren sowie allfällige Übernachtungskosten) werden zusätzlich nach effektivem Aufwand verrechnet.

12. Leistungsänderungen

12.1 Der Auftragnehmer orientiert den Auftraggeber über Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aus Sicherheitsüberlegungen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen. Des Weiteren informiert er den Auftraggeber über die Folgen einer Änderung von Leistungen auf die dem Auftragnehmer bekannten Mittel des Auftraggebers.

12.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig im Voraus über seine Pläne zu allfälligen Änderungen in Bezug auf die Leistungserbringung oder die Einstellung von Leistungen, insbesondere auch, wenn die Änderungen erst nach dem nächstmöglichen Kündigungstermin wirksam werden.

12.3 Beide Vertragsparteien können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen über die verantwortlichen Personen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Zeitrahmen sowie im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts zu offerieren. Dieses Angebot umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen auf die Leistungen insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Es enthält zudem einen Hinweis, ob die Leistungserbringung bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden soll und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde. Für solche Angebote erhält der Auftragnehmer nur dann eine Vergütung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

12.4 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Auftragnehmer während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten vertragsgemäss fort.

12.5 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Für die Vereinbarung von Leistungsänderungen, die keinen Einfluss auf Kosten, Termine und Qualität haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls

durch die verantwortlichen Personen des Auftraggebers und des Anbieters.

13. Geheimhaltung

13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Personendaten und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beigezogenen Dritten nach Massgabe von Ziff. 7.2 aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Personendaten und Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags und der darin vereinbarten Leistungen zu verwenden. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

13.2 Der Auftragnehmer nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass er und für ihn handelnde Personen als Hilfspersonen qualifiziert werden und damit dem Amtsgeheimnis und der Strafbarkeit gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch (Amtsgeheimnis) bzw. Art. 321 Strafgesetzbuch (Berufsgeheimnis) unterstehen.

13.3 Der Auftragnehmer darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Subunternehmen bekanntgeben, hat die Offertanfrage aber ansonsten vertraulich zu behandeln.

13.4 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der anderen Vertragspartei, ebenso deren Nennung als Referenz.

14. Informationssicherheit, Datenschutz und Auftragsbearbeitung

14.1 Der Auftraggeber bleibt für die Sicherheit der vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers bearbeiteten Personendaten und Informationen verantwortlich und behält die alleinige Verfügungsmacht und Weisungsgewalt. Er kann insbesondere jederzeit eine Bearbeitung untersagen oder einschränken sowie eine Löschung, Vernichtung oder Herausgabe der Personendaten und Informationen verlangen.

14.2 Alle Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden sowie beigezogene Hilfspersonen, Subunternehmer und Subauftragnehmer zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen anzuhalten, die sich auf die geschäftliche Sphäre der jeweils anderen Vertragspartei beziehen und ihnen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zugänglich werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

14.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Wahrung allfälliger Geschäftsgeheimnisse den Auftraggeber sowie das Bestehen des Vertragsverhältnisses und die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen gegenüber Dritten als Referenz zu nennen oder zu veröffentlichen.

14.4 Der Auftragnehmer und von ihm beigezogene Dritte bearbeiten Personendaten des Auftraggebers und weiterer betroffener Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Verwaltung und der Abwicklung des Vertrags sowie, soweit zulässig, für Kommunikations- und Marketingzwecke unter Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts. Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Impunix AG, abrufbar auf der jeweiligen Website.

14.5 Soweit der Auftragnehmer Personendaten als Auftragsbearbeiter im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet, erfolgt dies auf Grundlage der Auftragsbearbeitungsvereinbarung (ABV). Die ABV in Anhang A bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Hauptvertrags bzw. dieser AGB und der ABV gehen für Fragen der Auftragsbearbeitung und des Datenschutzes die Bestimmungen der ABV vor.

15. Prüfrechte

15.1 Der Auftraggeber kann auf Ankündigung jederzeit die rechtmässige und vertragsgemässe Leistungserbringung kontrollieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten mitzuwirken, von ihm verlangte Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Mittel und Unterlagen zu gewähren. Auf Verlangen kann eine Kontrolle auch vor Ort beim Auftragnehmer stattfinden.

15.2 Für Anwendungen, die das Rechnungswesen betreffen oder aus anderen Gründen revisionssicher sein müssen, ist den Revisionsorganen des Auftraggebers Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren.

15.3 Übersteigt der mit einer Prüfung für den Auftragnehmer verbundene Aufwand den Umfang der ordentlichen vertraglichen Report- und Rechenschaftspflicht, so hat der Auftragnehmer für seine Mitwirkung Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

15.4 Die ihm entstandenen Kosten für die Prüfung trägt der Auftraggeber grundsätzlich selbst. Sollte die Prüfung aber ergeben, dass der Auftragnehmer gegen Gesetz oder Vertrag verstossen hat, ist er zur Kostenübernahme verpflichtet und der Entschädigungsanspruch nach Ziff. 15.3 entfällt.

15.5 Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, einen im Zuge einer Prüfung festgestellten, in seinem Verantwortungsbereich liegenden gesetzes- oder vertragswidrigen Zustand gemäss den Vorgaben des Auftraggebers auf eigene Kosten zu beheben.

16. Verzug

16.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

16.2 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftragnehmer angesetzten angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl:

a. auf die nachträgliche Erfüllung durch den Auftragnehmer beharren und bei Verschulden des Auftragnehmers den Ersatz desjenigen Schadens geltend machen, der eine Folge der nicht vertragsgemässen Erfüllung ist; oder

b. bei werkvertraglichen Leistungen eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchführen, sei es selbst oder unter Beizug eines Dritten, wobei vom Auftragnehmer diejenigen Unterlagen und Materialien (einschliesslich des Quellcodes) an den Auftraggeber herauszugeben sind, die vertragsgemäss spezifisch für letztere erarbeitet wurden oder für die eine Herausgabe speziell vereinbart wurde (z. B. im Rahmen einer Escrow-Regelung); oder

c. auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und bei Verschulden des Auftragnehmers den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens geltend machen; oder

d. auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und den Vertrag vollständig oder teilweise rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufheben, unter Rückabwicklung der bisher gegenseitig erbrachten, vom Rücktritt betroffenen gegenseitigen Leistungen, und bei Verschulden des Auftragnehmers den Ersatz desjenigen Schadens geltend machen, der dem Auftraggeber aus dem Dahinfallen des Vertrags entstanden ist. Bei Dauerverträgen tritt an die Stelle der rückwirkenden

Vertragsauflösung die ausserordentliche Beendigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung.

16.3 Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen zu unterbrechen und/oder zurückzubehalten oder Retentionsrechte irgendwelcher Art geltend zu machen. Er hat jedoch Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen.

17. Rechtsgewährleistung

17.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sein Angebot und seine Leistungen (respektive deren vertrags- und bestimmungsgemässe Nutzung durch den Auftraggeber) keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er mit seinen dem Auftragnehmer zum ausschliesslichen Zweck der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Mitteln keine Schutzrechte Dritter verletzt.

17.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Auftraggeber gibt solche Forderungen dem Auftragnehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überträgt ihm, soweit nach dem anwendbaren Prozessrecht möglich, die Führung eines allfälligen Prozesses und die Ergreifung von entsprechenden angemessenen Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Auftragnehmer die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit entstandenen Gerichts-, Anwalts- und sonstigen angemessenen Kosten und auferlegten Lizenzvergütungen, Genugtuungs- und Schadenersatzleistungen, unter der Voraussetzung, dass die Schutzrechtsverletzung nicht auf eine vertragswidrige Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zurückzuführen ist.

17.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Auftragnehmer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die Leistungen frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu benutzen oder die Leistungen anpassen bzw. durch andere ersetzen, die die vertraglichen Anforderungen gleichwertig erfüllen. Sofern diese Möglichkeiten nicht bestehen, wird der Auftragnehmer die bezahlte Vergütung, für die nicht nutzbare Leistung rückerstatten, unter Abzug eines anteilmässigen Betrags für die bereits erfolgte Nutzung der Leistung bezogen auf die Gesamtlaufzeit (der Leistung) oder die übliche Nutzung (des Produkts). Ist dem Auftraggeber die Nutzung der von den Schutzrechten Dritter nicht betroffenen restlichen Leistungen nicht zumutbar, kann er die Rückerstattung für alle Leistungen verlangen und das Vertragsverhältnis insgesamt beenden. Vorbehalten bleibt ferner die Haftung des Auftragnehmers für allfällige Schäden gemäss Ziff. 19.

18. Sachgewährleistung

18.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen sowohl die vereinbarten wie auch diejenigen Eigenschaften aufweisen, die der Auftraggeber auch ohne besondere Vereinbarung nach dem Stand der Technik bei Vertragsabschluss und in guten Treuen voraussetzen darf.

18.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Auftraggeber zunächst unentgeltliche Nachbesserung durch den Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer behebt den Mangel innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und trägt alle ihm daraus entstehenden Kosten.

18.3 Hat der Auftragnehmer die verlangte Mängelbehebung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen oder ist eine Nachbesserung zum vornherein objektiv nicht zielführend, kann der Auftraggeber einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann er stattdessen auch gemäss Ziff. 18.2 vorgehen.

18.4 Mängel sind innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für Ersatzteile neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme geltend gemacht werden.

18.5 Die Behebung von Mängeln nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist entgeltlich und wird gemäss den in der Vertragsurkunde vereinbarten Konditionen oder, wenn solche fehlen, zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet.

18.6 Abweichende Gewährleistungsregelungen, wie Garantieleistungen für Drittprodukte oder die Vereinbarung von Service Levels (z. B. für Betriebs-, Reaktions-, Behebungszeiten und/oder betreffend die Verfügbarkeit im Zusammenhang mit Wartungs-, Pflege-, Support-, Outsourcing-, Online- oder Kommunikationsdienstleistungen) sowie die Folgen von deren Nichteinhaltung (z. B. Konventionalstrafen/Gutschriften, ausserordentliche Kündigung), sind in der Vertragsurkunde oder in ergänzenden Dokumenten (Ziff. 4.1) zu regeln.

19. Haftung

19.1 Der Auftragnehmer haftet für den von ihm, seinen Hilfspersonen und beigezogenen Subunternehmen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn er nicht beweist, dass weder er noch die Hilfspersonen bzw. Subunternehmen ein Verschulden trifft. Die Haftung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist pro Vertrag und Vertragsjahr auf das effektiv bezahlte Projekt- bzw. Jahresvolumen, maximal jedoch auf CHF 1 Mio. begrenzt.

19.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19.3 Ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich möglich, die Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

19.4 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt sowie nach bestem Wissen und Gewissen, unter Anwendung anerkannter Methoden und aktueller Standards. Gleichwohl kann nach dem heutigen Stand der Technik und trotz sorgfältiger Leistungserbringung nicht ausgeschlossen werden, dass Fehler, Sicherheitslücken, Fehlbeurteilungen oder sonstige Risiken unentdeckt bleiben oder erst nachträglich auftreten. Insbesondere stellt die Prüfung von IT-Systemen, Sicherheitsvorkehrungen oder Schwachstellen keine Garantie dafür dar, dass keine Sicherheitsvorfälle, Angriffe, unbefugten Zugriffe oder sonstigen Beeinträchtigungen eintreten.

20. Ersatzlieferungen, Wartung und Pflegebereitschaft

20.1 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber für Hardware während mindestens fünf Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme der Erstlieferung die Lieferung von Ersatzteilen bzw. Produkten zu. Eine abweichende Frist ist in der Vertragsurkunde festzulegen.

20.2 Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber an, die gelieferte Hard- und Software während mindestens vier Jahren nach Ablauf der einjährigen Gewährleistungsfrist der Erstlieferung weiterhin zu warten und/oder zu pflegen. Allfällige Wartungs- und Pflegeleistungen werden nach Bedarf des Auftraggebers nach marktüblichen Bedingungen vertraglich geregelt.

20.3 Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber mangels abweichender Vereinbarung an, auch andere Dauerschuldleistungen (z. B. Outsourcing und

Online-Services) während mindestens fünf Jahren ab der vertraglich vereinbarten Inbetriebnahme bereitzustellen und zu unterstützen. Ein allfälliger Bezug solcher Dauerschuldleistungen wird bei Bedarf des Auftraggebers nach marktüblichen Bedingungen vertraglich geregelt.

21. Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

21.1 Die Vertragsparteien regeln in der Vertragsurkunde, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Personendaten, Informationen und Unterlagen bei. Werden dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung Personendaten und Informationen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach Beendigung des Vertrags im vereinbarten oder bei Fehlen einer Vereinbarung in einem gängigen, elektronischen Format an den Auftraggeber zurückzugeben. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Personendaten und Informationen sowohl auf Primär- als auch auf Sekundärmedien (Test- oder Backup-Medien etc.) nicht wieder herstellbar zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung erfolgt nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik und ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

21.2 Die Rückgabe bzw. Löschung oder Vernichtung der Personendaten und Informationen hat mangels abweichender Vereinbarung innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertrags zu erfolgen. Ist eine Löschung derselben auf Backup-Medien nicht innert dieser Frist möglich, sind die Backups nach dem anerkannten Stand der Technik zu schützen und spätestens innert 6 Monaten zu löschen bzw. zu vernichten. Unterliegt der Auftragnehmer einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, so hat die Rückgabe per Vertragsende zu erfolgen, die Löschung oder Vernichtung der von der Aufbewahrungspflicht betroffenen Personendaten und Informationen hat aber erst innert 30 Tagen nach deren Ablauf zu erfolgen.

21.3 Bei Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber soweit notwendig und gegen angemessene Vergütung bei der Rück- oder Überführung der Leistungen oder Teilen derselben auf den Auftraggeber oder auf eine vom Auftraggeber bestimmten neuen Auftragnehmer. Solche Unterstützungsleistungen beinhalten:

a. Instruktionsleistungen, Wissenstransfer und Schulung;

b. Unterstützung bei der Rückführung oder Übertragung der Personendaten und Informationen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber bearbeitet hat, an den Auftraggeber bzw. an einen neuen Auftragnehmer (in einem Format gemäss Ziff. 21.2); sowie

c. Rückführung oder Übertragung der Hardware und der Software, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber betrieben hat, einschliesslich der Überlassung der in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer vertragsgemäss erstellten Dokumentation in einer aktuellen, vollständigen und elektronisch bearbeitbaren Fassung.

22. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

22.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Der Auftraggeber verweigert die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Forderungen durch den Auftragnehmer nur in begründeten Fällen.

22.2 Der Auftragnehmer übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen des Auftraggebers aus Einfuhrzertifikaten, sofern und soweit dies vertraglich geregelt ist.

23. Ersatzlieferungen, Wartung und Pflegebereitschaft

23.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder Inhalte einer in den AGB integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Lücken.

23.2 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

23.3 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

23.4 Gerichtsstand ist der Sitz der impunix AG.

Anhang A – Auftragsbearbeitungsvereinbarung (ABV)

1. Gesetzliche Grundlagen und Anwendungsbereich der ABV

1.1 Dieser Anhang A gilt, soweit der Auftragnehmer Personendaten im Auftrag des Auftraggebers als Auftragsbearbeiter bearbeitet. Er bildet integrierenden Bestandteil der AGB.

1.2 Für Fragen der Auftragsbearbeitung und des Datenschutzes gehen die Bestimmungen dieses Anhangs A den übrigen Vertragsbestandteilen vor. Im Übrigen gelten der Hauptvertrag und die AGB, insbesondere die Bestimmungen zu Geheimhaltung, Informationssicherheit, Beizug von Subunternehmen sowie Rückgabe, Löschung und Vernichtung von Daten und Informationen.

2. Gegenstand und Zweck der Auftragsbearbeitung

2.1 Gegenstand, Zweck, Art und Umfang der Auftragsbearbeitung sowie die Kategorien betroffener Personen und Personendaten ergeben sich aus dem Hauptvertrag, dem Angebot, den Leistungsbeschreibungen und den Weisungen des Auftraggebers.

2.2 Die Auftragsbearbeitung dauert so lange, wie der Auftragnehmer Leistungen erbringt, bei denen er Personendaten im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen des Vertrags und nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Bearbeitung besteht.

3.2 Hält der Auftragnehmer eine Weisung für datenschutzrechtswidrig, weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin. Er ist berechtigt, die Umsetzung der betreffenden Weisung bis zu deren Bestätigung oder Anpassung auszusetzen.

3.3 Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung sowie für die Einhaltung der ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Informations-, Melde- und Dokumentationspflichten verantwortlich.

4. Technische und organisatorische Massnahmen

4.1 Für die Bearbeitung von Personendaten gelten die im Vertrag und in Anhang A – Beilage 1 festgelegten technischen und organisatorischen Massnahmen.

4.2 Der Auftragnehmer darf diese Massnahmen an den technischen Fortschritt anpassen, sofern das vertraglich vorausgesetzte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

5. Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im angemessenen Umfang bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten, soweit diese die vom Auftragnehmer im Auftrag bearbeiteten Personendaten betreffen. Dies gilt insbesondere für Anfragen betroffener Personen, die Abklärung und Dokumentation von Datensicherheitsverletzungen sowie behördliche Anfragen oder Verfahren im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung.

5.2 Soweit Unterstützungsleistungen über den vertraglich vorausgesetzten Leistungsumfang hinausgehen und nicht vom Auftragnehmer verursacht sind, sind sie gesondert zu vergüten.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit und/oder Nachvollziehbarkeit von Personendaten oder Informationen, die er für den Auftraggeber bearbeitet, gefährdet sind oder sein könnten oder Personendaten oder Informationen in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten. Der Auftragnehmer hat zudem unverzüglich diejenigen Sofortmassnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die betroffenen Personendaten oder Informationen zu sichern, darüber entsprechend zu informieren sowie eine Dokumentation bereitzustellen und mögliche nachteilige Folgen zu verhindern bzw. zu minimieren.

5.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bearbeitung von Personendaten auszusetzen oder abzulehnen, soweit Weisungen des Auftraggebers gegen anwendbares Datenschutzrecht verstossen. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

6. Sub-Auftragsbearbeiter

6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Sub-Auftragsbearbeiter beizuziehen. Er stellt sicher, dass diese vertraglich mindestens zu denselben datenschutzrechtlichen Pflichten verpflichtet werden, die für den Auftragnehmer nach diesem Vertrag gelten.

6.2 Soweit Sub-Auftragsbearbeiter Personendaten in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau bearbeiten, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die hierfür erforderlichen zusätzlichen Garantien nach anwendbarem Datenschutzrecht bestehen.

6.3 Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses genehmigten Sub-Auftragsbearbeiter und die relevanten Bearbeitungsorte ergeben sich aus Anhang A – Beilage 2.

7. Rückgabe und Löschung

7.1 Für Rückgabe, Löschung und Vernichtung von Personendaten und Informationen gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags bzw. der AGB.

7.2 Soweit für die Auftragsbearbeitung eine Präzisierung erforderlich ist, gilt ergänzend, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorbehalten bleiben und Daten auf Backup-Medien nach Massgabe der vertraglichen Regelung bzw. des anerkannten Standes der Technik gelöscht oder vernichtet werden.

8. Nachweis und Kontrolle

8.1 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf angemessene Anfrage die Einhaltung der für die Auftragsbearbeitung massgeblichen Pflichten in geeigneter Form nach.

8.2 Weitergehende Kontrollen oder Audits erfolgen nur, soweit sie erforderlich, verhältnismässig, vorgängig angekündigt und unter Wahrung von Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen des Auftragnehmers sowie Dritter durchführbar sind. Der Auftragnehmer kann für dadurch entstehenden Zusatzaufwand eine angemessene Vergütung verlangen, sofern der Kontrollanlass nicht von ihm zu vertreten ist.

Anhang A – Beilage 1: Technisch organisatorische Massnahmen

Im Rahmen der Auftragsbearbeitung werden dem Risiko angemessene technische und organisatorische Massnahmen (TOM) getroffen, um Verletzungen der Datensicherheit möglichst zu vermeiden (Art. 8 DSG, Art. 7 IDG). Die Massnahmen orientieren sich an den vom Bundesrat erlassenen Mindestanforderungen an die Datensicherheit aus der Datenschutzverordnung (Art. 1-3 DSV). Die folgend dokumentierten Massnahmen gelten für die Bearbeitung von Auftragsdaten. Auftragsdaten sind diejenigen Personendaten und Informationen, die der Auftragsbearbeiter im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet. Im Folgenden sind die ergriffenen Massnahmen des Auftragnehmers gelistet.

Zugriffskontrolle

Zugriffsrechte nach dem Need-to-know-Prinzip	Durch Zugriffsrechte wird sichergestellt, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf Auftragsdaten haben, die diese zur Erfüllung ihrer auftragsspezifischen Aufgaben benötigen. Zugriffsrechte werden nach dem Need-to-know-Prinzip vergeben.
Bildschirmsperre bei Inaktivität	Geräte zur Auftragsbearbeitung wie Notebooks und Computer sind mit einer automatischen Bildschirmsperre bei Inaktivität versehen.
Clean-Desk-Policy	In den Räumlichkeiten des Auftragnehmers wird eine Clean-Desk-Policy eingehalten. Dies bedeutet, dass Schreibtische und andere Flächen frei von Auftragsdaten zu hinterlassen sind.
Test- und Produktivsystem	Neben dem Produktivsystem können Testsysteme zur Verfügung stehen, in denen Änderungen getestet werden können, bevor sie in das Produktivsystem übernommen werden.
Separierte Datenbestände gemäss Trennungsprinzip	Werden Systeme für die gemeinsame Nutzung durch mehrere Kunden eingesetzt, so erfolgt dies mit getrennten logischen Datenbeständen und mandantenfähigen Systemen.
Authentifizierung und Autorisierung	Die Client- und Serversysteme, die der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags verwendet, sind durch Authentifizierungs- und Autorisierungssysteme geschützt.
Multi-Faktor-Authentifizierung	Die Multi-Faktor-Authentifizierung für Administratoren und Mitarbeitende ist wo technisch möglich aktiviert, insbesondere auch für externe Zugriffe.

Zugangskontrolle

Physische Sicherheit	Der Zugang zu Räumen mit Auftragsdaten ist auf befugte Personen beschränkt.
Segmentierung der Netzwerke	Die Netzwerke sind segmentiert und das Netzwerk mit Zugriff auf Auftragsdaten eingeschränkt.
Verschlüsselung für externe Zugriffe	Externe Zugriffe auf andere Systeme erfolgen nach Möglichkeit über verschlüsselte Verbindungen, die mit ausreichender Kryptographie gesichert sind.

Benutzerkontrolle

Personenbezogene Accounts	Soweit möglich werden personenbezogene Zugänge und Kennungen ("Accounts") vergeben.
Geregelter Austrittsprozess	Ein geregelter Austrittsprozess ist in Kraft, der verhindert, dass Mitarbeitende nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen auf Auftragsdaten zugreifen können.
Passwortrichtlinie	Es gilt eine Passwortrichtlinie, die besagt, dass Passwörter ausreichend komplex und sicher sein müssen.
PIN für Mobilgeräte	Mobile Geräte sind mit einem Passwort oder einer PIN geschützt.
Verschlüsselung und Geheimhaltung der Authentifizierungsdaten	Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Authentifizierungsdaten, insbesondere Passwörter und kryptografische Schlüssel, gegenüber Unbefugten streng geheim gehalten werden.
Beschränkung der Administrationsrechte	Die Vergabe von Administratorrechten ist auf die unbedingt notwendigen Mitarbeiter des Auftragnehmers beschränkt.

Datenträgerkontrolle

Verschlüsselung von mobilen Datenträgern	Mobile Datenträger und Geräte werden mit ausreichend starker Kryptographie verschlüsselt.
Fachgerechte Entsorgung der Datenträger	Datenträger werden fachgerecht entsorgt, wenn sie nicht mehr benötigt werden, das gilt für Geräte wie Computer, Notebooks, Smartphones, Tablets und Drucker usw.
Fachgerechte Entsorgung von Papierunterlagen	Papierdokumente werden entsprechend ihrer Klassifizierung fachgerecht entsorgt oder geschreddert.

Speicherkontrolle

Virenschutz	Alle Clientgeräte sind mit einem Virenschutz ausgestattet.
Fernlöschmöglichkeiten	Es besteht die Möglichkeit, Daten auf mobilen Geräten per Fernzugriff zu löschen. Die Mitarbeiter sind angewiesen, den Verlust eines Gerätes unverzüglich zu melden.

Transportkontrolle

Sicherer Datenaustausch Extern	Sensitive Auftragsdaten werden unter Einsatz geeigneter Verschlüsselungstechnologien und nicht via unverschlüsselte E-Mail an Kunden, Mitarbeiter oder Lieferanten versendet, es sei denn dieser Kanal wird von der Gegenstelle explizit gewählt.
Sicherer Datenaustausch intern	Anstatt eine E-Mail mit Anhang zu versenden, werden die Auftragsdaten intern über einen Link zugänglich gemacht, um eine Verteilung in unstrukturierten Postfächern zu vermeiden.
Einsatz von Verschlüsselung für mobile Datenträger	Auftragsdaten auf mobilen Datenträgern sind durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnologien vor unberechtigten Auslesen geschützt.
Transportverschlüsselung	Es wird darauf geachtet, dass bei der Übermittlung von Auftragsdaten nur verschlüsselte Kanäle wie Webplattformen mit https verwendet werden.
Überwachung von ein- und ausgehendem Netzwerkverkehr	Es wird sichergestellt, dass der ein- und ausgehende Netzwerkverkehr überwacht wird.

Wiederherstellung

Notfallplan	Es existiert ein Notfallplan, der bei Ausfällen/Desastern wie Ransomware-Verschlüsselung, Brand oder Hardwareausfall angewendet werden kann.
Redundante Systeme / Hochverfügbarkeit	Wichtige Serversysteme und Netzwerkkomponenten, die Auftragsdaten enthalten, sind redundant ausgelegt, damit bei einem Ausfall der Zugriff schnellstmöglich wiederhergestellt werden kann.
Backupkonzept	Ein Backup-Konzept ist implementiert. Es ist sichergestellt, dass Auftragsdaten im Backup enthalten sind und Datenbanken konsistent gesichert werden. Ein Generationsprinzip mit einer angemessenen und definierten Aufbewahrungsfrist ist implementiert. Daten werden verschlüsselt übertragen und gespeichert.
Rasche Wiederherstellbarkeit	Backups sind so angelegt, dass nicht nur Auftragsdaten, sondern ganze Systeme schnell wiederhergestellt werden können. Es wird regelmässig getestet, ob die Daten wiederhergestellt werden können.

Systemsicherheit

Wartung und Aktualisierung von Servern und Anwendungen	Server und Anwendungen werden regelmässig, mindestens monatlich, mit Updates versorgt.
Aktualisierung von Clientgeräten	Es wird sichergestellt, dass Clientgeräte wie Computer, Notebooks und mobile Geräte regelmässig aktualisiert werden.
Lifecycle der Hard- und Plattform	Die Lifecycles von Hard- und Software werden berücksichtigt und Systeme, die vom Hersteller nicht mehr mit Updates versorgt werden, werden rechtzeitig ersetzt.
Systemhärtung	Beim Einsatz von Servern wird darauf geachtet, dass eine Firewall aktiv ist, nicht benötigte Dienste deaktiviert sind und Best Practices zur Härtung der Betriebssysteme angewendet werden.

Eingabekontrolle

Individuelle Benutzerkonten	Die Nachvollziehbarkeit der Eingabe, Änderung und Löschung von Auftragsdaten in den verwendeten Serversystemen wird, wo technisch möglich durch die Verwendung individueller Benutzerkonten gewährleistet.
Protokollierung der Zugriffe	Die Zugriffe auf die Systeme im Rahmen der Auftragsabwicklung werden überwacht und die Logs gespeichert.

Bekanntgabekontrolle

Beschränkung externer Freigaben	Die externe Freigabe von Auftragsdaten ist beschränkt, um die Freigabe vertraulicher Daten zu verhindern.
Mitarbeiterweisung für externe Freigaben	Die Mitarbeiter sind angewiesen, für vertrauliche Daten dem Risiko angemessene Übertragungskanäle zu verwenden. Dadurch wird verhindert, dass z.B. Zugangsdaten unverschlüsselt per E-Mail versendet werden.

Anhang A – Beilage 2: Sub-Auftragsbearbeiter

Die Liste der genehmigten Sub-Auftragsbearbeiter ist nachstehend aufgeführt. Soweit möglich sind die Länder angegeben, in denen die Datenbearbeitung erfolgt. Für weitere Informationen über die Datenbearbeitung durch die Sub-Auftragsbearbeiter wird auf deren Datenschutzerklärungen verwiesen.

Bearbeiter	Umfang und Zweck	Grundlage des Exports	Länder der Datenbearbeitung
Microsoft Ireland Operations, Ltd., Attn: Data Privacy, One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521, Ireland	Microsoft 365 für die Kommunikation und Datenspeicherung.	Data Processing Agreement / EU-SCC	Die Daten werden je nach Anwendung in der Schweiz, in den Niederlanden oder in Irland gespeichert.
2B Advice GmbH, Joseph-Schumpeter-Allee 25, 53227 Bonn, Deutschland	Hosting der Plattformen 2B Advice Ailance, Prime und Personal Privacy Portal.	Data Processing Agreement / EU-SCC	Die Daten werden in den Niederlanden und Irland innerhalb der EU gespeichert.
Pipedrive OÜ, Mustamäe tee 3a, 10615 Tallinn, Estland	Hosting des CRM, Kommunikation	Data Processing Agreement / EU-SCC	Die Daten werden in Stockholm, Frankfurt, oder Dublin innerhalb der EU gespeichert.
Lucy Security, Chamerstrasse 44, 6300 Zug	Die Plattform dient der Durchführung von Angriffs-Simulationen und Sicherheitsbewusstseinstrainings.	Data Processing Agreement	Die Daten werden in der Schweiz gespeichert.
LocateRisk, Heinrich-Hertz-Straße 6, 64295 Darmstadt, Deutschland	Sicherheitsbewertung von IT-Umgebungen.	Data Processing Agreement	Die Daten werden in Deutschland, Frankreich und Finnland innerhalb der EU gespeichert.
Proton AG, Route de la Galaise 32, 1228 Plan-les-Ouates, Genf, Schweiz	Bereitstellung sicherer Online-Dienste, insbesondere Drive, Pass und weitere Proton-Dienste inkl. technischem Support.	Data Processing Agreement	Die Daten sind in der Schweiz gespeichert.
Logicc GmbH, Eichenstrasse 25, D-20259 Hamburg, Deutschland	Bereitstellung einer KI-Plattform für Unternehmen; Verarbeitung von Nutzeranfragen, Kommunikationsinhalten mit LLMs, hochgeladenen Dokumenten, Chatverläufen, Account-Informationen und Modellantworten.	Data Processing Agreement	Kerndaten, insbesondere Dokumente, Chatverläufe und Account-Informationen, werden verschlüsselt auf Servern in Deutschland gespeichert. Die KI-Verarbeitung erfolgt gemäss Logicc grundsätzlich innerhalb Europas bzw. der EU. Allfällige Drittlandübermittlungen erfolgen gemäss AVV nur mit geeigneter Rechtsgrundlage, insbesondere Angemessenheitsbeschluss oder Standardvertragsklauseln.
Jurata AG, Stampfenbachstrasse 151, 8006 Zürich, Schweiz	Bereitstellung einer KI-Plattform für Unternehmen; Verarbeitung von Nutzeranfragen, Kommunikationsinhalten mit LLMs, hochgeladenen Dokumenten, Chatverläufen, Account-Informationen und Modellantworten.	Data Processing Agreement	Die Daten werden in der Schweiz gespeichert.